

Wicklung, für die sie gelten soll, ausgegangen wird. Weil die neue, sozialistische Verfassung der DDR für die gesamte Periode der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus Geltung hat, wird prognostisch ermittelt, wie sich die Gesellschaft und mit ihr der Staat in diesem Zeitraum entwickeln werden.

III

Die Qualität einer Verfassung hängt wesentlich davon ab, inwieweit die geschichtlichen Erfahrungen der Völker mit Verfassung und Staat eine Grundlage der Verfassungsausarbeitung bilden. W. I. Lenin betonte auf dem VI. Gesamtrussischen Außerordentlichen Sowjetkongreß im Dezember 1918: „Wir wissen, daß diese im Juli bestätigte Sowjetverfassung nicht von irgendeiner Kommission ausgedacht, nicht von Juristen ausgeklügelt, nicht von andern Verfassungen abgeschrieben worden ist. In der Welt hat es noch nie eine Verfassung gegeben wie die unsrige. In ihr sind die Erfahrungen aus der Organisation und dem Kampf der proletarischen Massen gegen die Ausbeuter sowohl im eigenen Lande als auch in der ganzen Welt niedergelegt.“⁴⁴

Diese Position war auch bestimmend für den von Otto Grotewohl geleiteten Verfassungsausschuß des Volksrates. Er begann seine Arbeit mit dem Referat Polaks „Das Verfassungsproblem in der geschichtlichen Entwicklung Deutschlands“ (3. Sitzung am 11. Mai 1948). Die erste Frage, die Polak stellte, lautete: „Warum Geschichte? ... Nicht die Flucht in die Vergangenheit ist es, die uns dazu treibt, die Geschichte unseres Staatswesens und unserer Verfassung zu erforschen, sondern das Erfordernis des Verständnisses der Gegenwart. Wollen wir in die herrschenden Zustände unserer Zeit umgestaltend eingreifen, so bedarf es des genauen Studiums dieser Zustände. Dieses Studium aber kann nur das Studium unserer Geschichte sein. Das, was ist, unsere herrschenden deutschen Verhältnisse sind nicht durch Zufall da, sie sind geworden, sie haben ihre Geschichte.“⁴⁵

Als Grundproblem der modernen Staats- und Verfassungsgeschichte wurde die Beziehung zwischen Staat und Volk erkannt, wie sie sich vor allem in den zwei grundverschiedenen Verfassungsformen der Gewaltenteilung und der Volkssouveränität zeigt.⁴⁶ Der Klärung dieses Problems dienten eingehende Analysen über den deutschen Obrigkeitsstaat, über die Staatstheorie Montesquiens und Rousseaus, über das deutsche Verfassungsdenken in der Periode des Vormärz, in der Revolution von 1848, im Bismarck-Staat sowie Untersuchungen über die Weimarer Verfassung.

Vor allem aber standen dem Verfassungsausschuß die Ergebnisse der seit dem Jahre 1946 von der SED initiierten Verfassungsdiskussion sowie die praktischen Erfahrungen zur Verfügung, die im Osten Deutschlands beim Aufbau antifaschistischer staatlicher Organe gesammelt worden waren.

Wichtige Quellen, aus denen der Verfassungsausschuß schöpfte, waren auch die nach 1945 im Osten und im Westen Deutschlands angenommenen Länderverfassungen. Im Unterschied zum Bonner Grundgesetz reflektierten die Länderverfassungen der Westzonen ähnlich wie die im Osten Deutschlands — wenngleich mit unterschiedlicher Konsequenz und in bereits unterschiedlicher politisch-gesellschaftlicher Wirklichkeit — die Erkenntnis, daß die monopolkapitalistische Wirtschaftsstruktur ursächlich für die faschistische Diktatur

44 w. I. Lenin, Werke, Bd. 28, Berlin 1959, S. 138 f.

45 K. Polak, Das Verfassungsproblem in der geschichtlichen Entwicklung Deutschlands, Berlin 1948, S. 5

46 vgl. K. Polak, a. a. O., S. 7.